

**amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Euskirchen**

### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, dem 5 Mai 2021 um 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 1. Stock, Saal 128,**

der im Grundbuch von Stotzheim Blatt 1554, eingetragene Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Stotzheim, Flur 5, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Brücker-Straße 20, groß: 455 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung:

unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage, Baujahr 2002/2003, Wohnfläche ca. 121 m<sup>2</sup> sowie weitere Nutzfläche im Keller ca. 50 m<sup>2</sup>, Gasheizung und Kaminofen vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.1.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

316.000,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Euskirchen, 11.02.2021